1916-02-04 Leipziger Tageblatt
(Beilage „Auf der Warte“- Blätter für die geistigen Strömungen unserer Zeit)

Getreu dem Grundsatz, den wir bei Gründung unserer Beilage „Auf der Warte“ aufstellten, dass a l l e Richtungen in ihren Spalten zum Worte kommen sollen. Lassen wir zur Frage Kirche und Staat heute einen katholischen Geistlichen seine Gedanken entwickeln, die natürlich von den unsrigen in manchen Punkten abweichen. Die Schriftleitung

Kirche und Staat

(von Kaplan Ludwig Kirsch, Leipzig)

Unter den Fragen, die so alt sind wie die Menschheitsgeschichte, nimmt die in der Überschrift ausgesprochene unstreitig mit einen hervorragenden Platz ein. Nehmen wir das Wort „Kirche“ nicht im streng theologischen Sinne, sondern zunächst einmal einfach als irgendwie geartete organisierte Zusammenfassung des religiösen Strebens in der Menschheit oder einem Teile derselben, so lässt sich leicht aus der Geschichte nachweisen, dass das Verhältnis der Kirche zum Staat so ziemlich alle nur denkbaren Stufen durchlaufen hat, angefangen von der aufs höchste gesteigerten gegenseitigen Durchdringung im altjüdischen Gemeinwesen bis zur völligen Trennung im französisch –ungerechten oder amerikanisch-liberalen Sinne.

Nachdem in diesen Blättern schon öfter diese Frage in ihrem ganzen Umfange oder doch wenigstens in Teilgebieten angeschnitten worden ist, erscheint ihre weitere Behandlung sicher zeitgemäß. Natürlich ist es ausgeschlossen, an dieser Stelle eine erschöpfende Antwort zu geben, es kann sich vielmehr nur darum handeln, die Hauptarten des Verhältnisses von Kirche und Staat kurz zu besprechen und zu bewerten. Dass der Verfasser nicht nur, wie man argwöhnen könnte, seinen katholischen Standpunkt hervorkehren, sondern von allgemein christlichen, allerdings nicht religiös-liberalen Gesichtspunkten ausgehen will, wird sich aus den weiteren Ausführungen ergeben.

Die Stellung, die Kirche und Staat im Laufe der Jahrhunderte zueinander einnahmen, lässt sich auf *drei Grundformen* zurückführen: innige gegenseitige Verquickung mit Vorherrschaft der Kirche, Unterordnung der Kirche unter den Staat und endlich rechtliches Nebeneinander mit beiderseits gewahrter Selbständigkeit. Dabei wird die an letzter Stelle genannte Form entweder zum einträchtig zusammenarbeitenden oder zum feindlichen Nebeneinander.

Die *erste Form* des Verhältnisses von Kirche und Staat, gegenseitige Durchdringung und Verquickung unter Führung der ersteren, finden wir, wie schon erwähnt, im Altjudentum, weiter im eigentlichen Mittelalter und heute noch, wenigstens in gewissem Sinne, im Islam. Geschichtliche Gründe waren in all diesen Fällen meist von ausschlaggebendem Einfluss, nicht, wie irrtümlich vielfach angenommen wird, Machtstreben einzelner Personen und Kreise. Denn was insbesondere das mittelalterliche Verhältnis der Kirche zum Staat anbelangt, dass im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ seinen Endausdruck fand, so war es eine natürliche Folge der Unbeholfenheit oder, sagen wir, der jugendlichen Unerfahrenheit des Staates, demgegenüber die Kirche auf eine Jahrhunderte alte Geschichte zurückblicken konnte. Die Staatsidee war noch in der Entwicklung

begriffen, der Staatsbegriff eine verschwommene Größe, die sich erst zu einem bestimmten Sein durcharbeiten musste und so wirkliche „Staatsaufgaben“ nur unvollkommen erfüllen konnte. Was war nahe liegender, als das die Kirche hier einsprang, dass sie Dinge in Angriff nahm, die eigentlich außerhalb ihres wirklichen Aufgabenkreises lagen? So aber musste sich ganz folgerichtig eine Vormachtstellung der Kirche, eine gewisse Bevormundung des noch „jugendlichen“ Staates ergeben, die ganz zweifellos hier und dort zu Übergriffen einzelner geführt haben mag, die aber im großen, ganzen, wie sicher nicht nur der Katholik zugeben muss, eine eiserne Notwendigkeit war, solange der Staat seinen Kultusaufgaben nicht gerecht werden konnte. Ob dieses Verhältnis der beiden Gewalten das zu erstrebende Ideal, ob es in unserer Zeit überhaupt noch durchführbar ist, das wäre eine Frage für sich, deren Beantwortung uns hier zu weit führen würde.

Vor einiger Zeit, wenn wir nicht irren, am Reformationsfeste, war in diesem Blatte zu lesen: „Es gibt nur ein Entweder – Oder zwischen Staat und Kirche….es gibt nur eine Wirklichkeit in der Welt, das ist der Staat, und der höchste Beruf der Kirche ist, ihm zu dienen.“ In diesen Worten liegt die *zweite Form* des Verhältnisses beider ausgesprochen: rückhaltlose Unterordnung der Kirche unter den Staat. Das bedeutet also völliges Aufgehen des Religiösen im Politischen, höchste Form für den Menschen sind die Staatsnotwendigkeiten. In diesem Zusammenhange möchten wir für all jene, die noch an den göttlichen Ursprung der Bibel glauben, auf Matthäus 6. 33 verweisen: „ Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit: und dies alles wird euch zugegeben werden.“ Dieses Ewigkeitsstreben des Menschen, das Jesus selbst ihm hier zur Pflicht macht, bleibt somit für einen jeden die höchste Lebensaufgabe, und der Weltkrieg nicht zuletzt hat diese innere Erkenntnis wieder in Unzähligen *aller* Konfessionen vertieft. Auf dem Weg zu Heile aber –diese Überzeugung ist doch der protestantischen wie der katholischen Glaubenslehre gemeinsam – soll die Kirche der Seele zumindest Führerdienste leisten – ecclesia propter homines. (die Kirche sei den Menschen nahe)

Wenn aber dieser Weg zum ewigen Heil, dieses „Suchen nach dem Reiche Gottes“ unter Mithilfe der Kirche erfolgreich sein soll, dann darf ihr unter keinen Umständen ein Herr erstehen, dann muss sie unbedingt frei bleiben vom äußeren Zwange. Denn wie, wenn ein Konflikt zwischen Staat und Kirche auf irgendeinem Gebiete eintritt, was doch immerhin möglich ist, was dann? Soll die Kirche dann sklavisch sich fügen müssen, soll Apostelgeschichte 5. 29 umsonst geschrieben sein: „ Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen?“ Und wer wirklich den Mut hat, das zu bejahen, den fragen wir: „Was ist’s dann mit der Stellungnahme der ersten Christen gegenüber dem Heidentum? Hätten sie diesen Grundsatz befolgt, *so gäbe es,* rein menschlich gesehen, *heute kein Christentum mehr*. Und was ist’s mit dem raurigen Grundsatz: Cuius regio illius et religio (wer das Land regiert, bestimmt die Konfession), der - wie doch jeder vorurteilslos denkende Geschichtskenner zugeben muss – so viele unliebsame Härten, ja Grausamkeiten auf katholischer wie protestantischer Seite hervorrief? Dieser eben genannte Grundsatz ist aber die folgerichtige Auswirkung des Staatskirchentums; denn der Herrscher, d.i. nach damaligen Begriffen der personifizierte Staat, soll maßgebend sein für die Religion seiner Untertanen. Wer also die Kirche, ganz gleich welcher Konfession, auf diese Bahn der Staatsabhängigkeit drängen will, der stellt das Irdisch, Weltliche dem Religiösen,

Göttlichen nicht nur gleich, sondern sogar noch höher und beginnt damit ein gefährliches Unterfangen, bereitet insbesondere durch diesen Grundsatz dem Missionswerk – um nur ein Beispiel herauszugreifen – unüberwindliche Schwierigkeiten, ja macht es u.a. geradezu unerlaubt!

Wie steht es nun mit der *dritten Form*, dem Nebeneinander von Kirche und Staat? Wiederum in der heiligen Schrift, Matthäus 22. 21, lesen wir: „ Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ In diesem Ausspruch Jesu scheint uns in eindeutiger Klarheit das rechte Verhältnis der beiden Gewalten dargelegt zu sein. Es dürfte wohl gestattet sein, den Sinn der angeführten Stelle auch so auszudrücken: Gebet dem Staate, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist. Unter Ausschaltung jenes kirchlich-staatlichen Nebeneinander, das zur offenen oder geheimen gegenseitigen Bekämpfung wird und für jeden halbwegs denkenden Menschen das größte Unglück für ein Volk bedeutet, soll hier nur vom einträchtigen Hand-in-Hand-Gehen von Kirche und Staat die Rede sein.

Ließen sich die Pflichten des Menschen gegen Seele und Leib oder, sagen wir, die religiösen und bürgerlichen Pflichten scharf voneinander scheiden und auf je einige Paragraphen einschränken – dann wären wir heil über den Berg und die Entscheidung wäre einfach: der Staat hat für das leibliche, die Kirche für das seelische Wohl des Menschen zu sorgen, ein drittes ist undenkbar.
So einfach ist die Sache aber leider nicht, schon das eine Wort „Grenzgebiete“ belehrt uns eines Besseren. Wo fängt das leibliche Wohl an, wo hört das seelische auf? Vor allem muss die falsche Vorraussetzung fallen, Staat und Kirche *könnten* sich nicht vertragen oder, wie es in einer oben angeführten Stelle heißt: „ Es gibt nur ein Entweder – Oder zwischen Staat und Kirche.“ Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg – das gilt hier in gleichen, wenn nicht höherem Maße als anderswo. Der Staat ist seiner Idee nach eine Forderung des Naturgesetzes, die Kirche – und hier verlassen wir den eingangs angenommenen und beschränken uns auf den christlichen Kirchenbegriff – ein unmittelbares Werk Christie, des Gottessohnes. Kirche und Staat haben eine verschiedene Gewalt, ein bestimmtes Machtgebiet, innerhalb dessen sich jede mit Freiheit und unter Achtung der anderen Gewalt bewegen soll. Jede von beiden Gewalten ist in ihrem Gebiete die *schlechthin höchste*, endigt aber auch an *bestimmten Grenzen,* durch Natur und nächsten Zweck gezogen. Das Tätigkeitsgebiet der Kirche ist das Übernatürliche im Glauben und Leben, das Religiöse (Innenchristentum) und das kirchliche im engeren Sinne (Organisation usw.); hierbei kann u. E. ohne jeden Schaden der dogmatische Unterschied im protestantischen und katholischen Kirchenbegriff außer Betracht bleiben. Demgegenüber bezieht sich die Aufgabe des Staates auf das Natürliche, Weltliche, Bürgerliche. Diese Aufgabenumgrenzung darf aber nicht kurzsichtig ausschließlich angenommen werden; denn bei der engen Beziehung zwischen Innerem und Äußeren betätigt sich die Kirche auch auf zeitlich-irdischem Gebiete (z.B. christliche Caritas), der Staat auch auf religiös-sittlichem Gebiet (gesetzlicher Schutz der zehn Gebote Gottes usw.). Daher berühren sich die Zwecke und die Tätigkeit der kirchlichen und staatlichen Gemeinschaft, und als verbindendes Drittes zwischen ihren an sich getrennten Amtsgebieten kann man die *„Vervollkommnung des Menschen“* bezeichnen, die christliche Kultur und Gesittung.

Was nun etwaige strittige Grenzgebiete anbelangt, müsste der Staatsgewalt nur dann widerstanden werden, dann aber auch unbedingt, wenn sie offenbar dem göttlichen oder natürlichen Gesetze widersprechende Forderungen stellt. Schulbeispiel dafür bleibt das Verhalten der ersten Christen, d.h. ihr Gehorsam gegen den heidnischen Staat im allgemeinen, dagegen standhafte, von jeder tätlichen Empörung jedoch freie Nichtunterwerfung in Glaubensfragen. In gewissen Dingen gemischten Rechtes bleibt es stets das natürlichste, dass Kirche und Staat sich nicht voneinander trennen oder gar bekämpfen, sondern verträglich zusammengehen, sei es auf Grund fest gefügter wirklicher Verträge – was bei der heutigen kirchlichen Organisation wohl nur für die katholische Kirche in Betracht kommen kann -, sei es durch im Einzelfall klarzustellende Richtlinien. Je mehr der *Polizeistaat*, der nur abschrecken, zum *Rechtsstaat*, der vergelten will, wird, je mehr dieser zum *Kulturstaat* sich ausbildet, der auch sittlich heben und bessern will: desto mehr müssen Kirche und Staat zusammenwirken und als gleichgestellte, eng verbundene Autoritäten vor das Volk hintreten, aber als wirkliche Autoritäten, nicht als niedrig um Vorrang geizende, machthungrige Gewalten. Dass beispielsweise unter solchen Umständen sowohl der gottgläubige Protestantismus wie der Katholizismus niemals auf den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule verzichten kann, ohne seine Grundsätze aufzugeben, dürfte nach dem Gesagten einleuchten. Diese Frage allerdings bedürfte noch weiterer eingehender Behandlung.

Nach den gemachten Ausführungen stellen wir also das Verhältnis von Kirche und Staat folgendermaßen dar: „ *Es gibt zwei Wirklichkeiten in der Welt, Kirche und Staat; und der höchste Beruf beider ist es, in einträchtiger Zusammenarbeit den Menschen zum ewigen und irdischen Heile zu führen.“*